

Satzung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKV) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung, § 25 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) in der zurzeit geltenden Fassung und der Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwilligen Feuerwehr – TVFF) vom 04. Juli 2008 (GVBl. II/08 Nr. 17 S. 241 in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in der Sitzung am 06.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Wesen, Aufsicht

1. Die Jugendfeuerwehr Templin ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin.
2. Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 – 16 Jahren. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin nach dieser Ordnung selbst.
3. Als unmittelbare Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.
4. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und die Jugendwarte müssen aktive Feuerwehrangehörige sein sowie einen Jugendgruppenleiterlehrgang abgelegt haben bzw. in naher Zukunft absolvieren.
5. Die Grundvoraussetzung für die Jugendfeuerwehrwarte und den Stadtjugendfeuerwehrwart ist die Ausbildung zum Truppführer.
6. In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister Ausnahmen zulassen.

§ 2

Funktionsträger

Funktionsträger der Jugendfeuerwehr der Stadt Templin sind

- a. der Stadtjugendfeuerwehrwart
- b. der Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsgruppe
- c. der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin

§ 3

Aufgaben und Ziele

1. Jeder Funktionsträger der Jugendfeuerwehr der Stadt Templin hat nach der Kinder- und Jugendschutzklärung zu handeln. Die Kinder- und Jugendschutzklärung (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Jugendfeuerwehr regt die Jugend zur praktischen Nächstenhilfe an. Zur Erfüllung der Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin mit Schulungen, Ausbildungen, Wettkämpfen und Leistungsnachweisen.
3. Jedes Jugendfeuerwehrmitglied wird auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr vorbereitet.
4. Dabei stehen die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, die Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz u. ä. im Vordergrund. Die Organisation der Jugendfeuerwehr der Stadt Templin will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfen mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen im Rahmen der Städtepartnerschaft der Stadt Templin angestrebt werden.
5. Von jedem Mitglied werden die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen, gefordert.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Jugendfeuerwehr der Stadt Templin können männliche und weibliche Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 16 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin unterbreitet in Abstimmung mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem Jugendfeuerwehrwart dem Träger einen Vorschlag zur Aufnahme eines Bewerbers.
3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen von der Stadt Templin ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr der Stadt Templin hat das Recht
 - a. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b. in eigener Sache gehört zu werden.

2. Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung
 - a. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - b. die im Rahmen dieser Satzung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - c. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 6 Disziplinarmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen die Hausordnung, die Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a. Verweis unter vier Augen,
 - b. Verweis vor der Jugendfeuerwehr,
 - c. Beurlaubung aus der Jugendfeuerwehr und
 - d. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.

2. Die Disziplinarmaßnahmen unter a und b werden durch den Jugendfeuerwehrwart ausgesprochen. Beurlaubungen und Ausschlüsse unter c und d werden in schriftlicher Form vom Jugendfeuerwehrwart und dem Stadtjugendfeuerwehrwart in Absprache mit dem Wehrführer und dem Träger des Brandschutzes vorgenommen.

3. Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Erhalt der Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Stadtjugendfeuerwehrwart eingereicht werden. Dieser entscheidet gemeinsam mit dem Wehrführer und dem Träger des Brandschutzes über die Beschwerde.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der Stadt Templin erlischt
 - a. bei einem Wechsel des Wohnortes,
 - b. auf Wunsch des Mitgliedes,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. durch Verlust der Geschäftsfähigkeit und
 - e. durch Tod.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart einberufen und geleitet werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Jugendfeuerwehrmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl eines Jugendgruppenleiters als Vertrauensperson für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Der Jugendgruppenleiter wird im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Der Jugendgruppenleiter muss Mitglied der Jugendfeuerwehr sein und im Alter zwischen 10 bis 16 Jahren.
 - b. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organisationen
 - c. Verabschiedung des Dienstplanes
 - d. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
5. Einmal jährlich muss, außer der Mitgliederversammlung, ein Eltern- bzw. Informationsabend stattfinden.

§ 9 Schriftgut

1. Der Jugendfeuerwehrwart ist verantwortlich für eine jährliche Statistik der Jugendfeuerwehr, die er zum Jahresende an den Stadtjugendfeuerwehrwart weiterzuleiten hat.
2. Das Dienstbuch ist vom Jugendfeuerwehrwart bei jedem Dienst und jeder Veranstaltung zu führen.
3. Sonstige schriftliche Arbeiten hat der vom Jugendfeuerwehrwart eingesetzte Schriftführer zu erledigen.
4. Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen. Veränderungen sind entsprechend den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr weiterzuleiten. Für die Weiterleitung ist der Stadtjugendfeuerwehrwart verantwortlich.

5. Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Funktionsträgerversammlungen aufnehmen.

§ 10 Kassenwesen

1. Über die Verwendung der von Dritten zugeflossenen oder durch die Jugendfeuerwehr erwirtschafteten Geldmittel beschließt der Stadtjugendfeuerwart und der Jugendfeuerwart.
2. Die Mittel sind auf ein Konto der Stadt Templin oder in der Stadtkasse einzuzahlen und durch die Stadtkasse zu verwahren. Die buchungstechnische Abwicklung der Verwendung nach Ziffer 1 erfolgt auf Veranlassung des Sachgebietes 0.2.3. Brandschutz der Stadtverwaltung Templin über die Stadtkasse.
3. Jeder Jugendfeuerwehrgruppe werden pro Jahr 250,00 EUR aus den Haushaltsmitteln zur eigenen Verwendung zur Verfügung gestellt. Über die Verteilung der restlichen Haushaltsmittel entscheiden die Jugendwarte gemeinsam mit dem Stadtjugendwart.

§ 11 Gruppenstärke, Bekleidung, Ausrüstung

1. Die Gruppenstärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens 5 Kameraden betragen.
2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Stadt Templin erhalten für Ausbildungen und Veranstaltungen entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt. Die Dienstkleidung ist schonend und pfleglich zu behandeln und darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 12 Ausbildung, Jugendarbeit

1. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Templin unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
2. Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.
3. Die Ausbildung der Jugendfeuerwehr wird nach einem Dienstplan durchgeführt.

4. Der Dienstplan ist vom Jugendfeuerwehrwart, Stadtjugendfeuerwehrwart, der Wehrführung und dem Träger zu genehmigen.

§ 13 Soziale Sicherung

1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg versichert.
2. Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
3. Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr Templin.

§ 14 Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr Templin

1. Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Haben sie länger als ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört, kann die Probezeit bei der Freiwilligen Feuerwehr entfallen.
2. Bei einem Wechsel des Wohnortes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr Templin, die vom Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Templin ausgestellt wird.

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 07.07.2016

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister



Kinder- und Jugendschutzerklärung

Kinder und Jugendliche brauchen die Wertschätzung und bedingungslose Anerkennung als wertvoller Mensch. Sie brauchen eine Familie, eine Gemeinschaft, die ihnen Sicherheit und Schutz bietet, die Erfüllung körperlicher Grundbedürfnisse, Anregungen zu Spiel und Leistung, sie müssen sich selbst verwirklichen und Einfluss nehmen können. In der Kinder- und Jugendarbeit wollen die Landesjugendfeuerwehr und ihre Mitgliedsverbände den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen Lebensräume bieten, in denen diese Grundbedürfnisse selbstverständlich ihren Platz haben. Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in vielfacher Weise Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Sie treten entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor Gewalt, sexuellen Grenzverletzungen und Vernachlässigung zu schützen. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Kinder- und Jugendschutzerklärung bekräftigt.

1. Ich achte Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und innerhalb außerhalb der Feuerwehr und ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich unterstütze Mädchen und Jungen darin, eine eigene Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.
3. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Gruppenmitglieder, Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
4. Ich versuche, die mir anvertrauten Jungen und Mädchen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren, Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung zu schützen.
5. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung durch Gruppenmitglieder, Teamer_innen und andere bewusst wahrzunehmen und übergehe sie nicht.
6. Ich beziehe gegen abwertendes, sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales sowie den Rechtsnormen entsprechenden Verhalten aktiv Stellung.
7. Ich gehe verantwortlich mit meinen eigenen Grenzen um. Im Zweifelsfall wende ich mich bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und im Notfall an professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe.
8. Sofern sich nach der Beratung durch eine Fachstelle ein Gefährdungsrisiko abzeichnet und weitere Maßnahmen eingeleitet werden, informiere ich den verantwortlichen Vorgesetzten bzw. Funktionsträger.
9. Ich missbrauche meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit nicht durch sexuelle Kontakte mit mir anvertrauten Kindern oder Jugendlichen.
10. Ich versichere, dass ich nicht wegen eines Deliktes im Zusammenhang mit sexueller Gewalt verurteilt bin oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist. Deshalb erkläre ich mich hiermit bereit, ein erweitertes Führungszeugnis über mich vorzulegen bzw. von meinem Träger einholen zu lassen.

Vorname Nachname

Ort , Datum

Unterschrift

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 BekanntmV und gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der Satzung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Templin im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Templin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, den 07.07.2016

Für die Stadt Templin

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister